

TEXTFESTSETZUNGEN

AUSGESCHLOSSEN SIND IM REINEN WOHN- GEBIET (WR) DIE AUSNAHMEN GEM. § 3 ABS. 3 Bau NVO.

SIND IM GESAMTEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGS- PLANES DIE NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN GEM. § 14/1 Bau NVO UND § 7/4 DER LBO.

ZUGELASSEN SIND IM GESAMTEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGS- PLANES DIE NEBENANLAGEN GEM. § 14/2 Bau NVO.

SIND GARAGEN BIS 8.00m TIEFE, WENN KEINE ANDEREN FESTSETZUNGEN IM PLAN VORGESEHEN SIND. GARAGEN - HÖHE MAX. 2.50 METER.

SÄMTLICHE GRUNDSTÜCKSEINFRIEDIGUNGEN BEDÜRFFEN DER BAUAUFSICHTSBEHÖRD- LICHEN GENEHMIGUNG.

SOWEIT IM BEBAUUNGSPLAN BESONDERE FESTSETZUNGEN NICHT GETROFFEN SIND, GELTEN DIE VORSCHRIFTEN DER LANDESB AUORDNUNG (LBO) VOM 15.11.1961 SOWIE DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (Bau NVO) VOM 26.6.1962

ALLE GEBÄUDE - AUCH GARAGEN - WERDEN DURCH DAS KREISBAUAMT NACH LAGE UND HÖHE ABGESTECKT. DIE BAUHÖHEN SIND IN JEDEM EINZELFALL VOR FERTIGUNG DER BAUANTRÄGE MIT DEM KREISBAUAMT ABZUSTIMMEN.

GRÜNFLÄCHEN SIND BIS 5.00m TIEFE AB STRASSEN - BEZW. BÜRGERSTEIG - GRENZE NUR ALS ZIERGARTEN (RASENFLÄCHEN, ZIERGEHÖLZE UND - STRÄUCHER, BLUMENBEETE U.Ä.) ZUGELASSEN.